

Mehr Demokratie oder eine Stärkung religiös-konservativer Kräfte?

Das Referendum zur Verfassungsänderung in der Türkei

Günter Seufert

Die Volksabstimmung zur Verfassungsänderung in der Türkei im September hat die Rechte der Gewerkschaften und die Gleichberechtigung gestärkt, den Schutz der Privatsphäre verbessert, die Reisefreiheit erweitert, die Verurteilung von Zivilisten durch Militärgerichte ausgeschlossen und die Institution des Ombudsmanns eingeführt. Trotzdem haben viele Gewerkschaften und NGOs unter Führung der Republikanischen Volkspartei (CHP) gegen diese Änderungen mobil gemacht und beim Referendum mit Nein gestimmt. In ihren Augen führen andere Regelungen des Pakets dazu, dass die Judikative zum Spielball von Regierung und Parlament wird, wo die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) den Ton angibt. Wie ist da der hohe Sieg der Regierung mit 58 Prozent Ja-Stimmen zu bewerten? Ist er ein Schritt zu mehr Demokratie und ein Indiz für die Zurückdrängung der »Vormundschaft, die Militär, Bürokratie und hohe Justiz über die Politik errichtet haben«, wie es von Seiten der Regierung heißt? Oder ist er das erste Zeichen für eine neue »Vormundschaft« der religiös-konservativen Kräfte, wie die Gegner der Verfassungsänderung behaupten?

Am 30. März 2010 reichte die AKP-Fraktion ihren Entwurf zur Änderung der Verfassung ein. Aufgrund des Widerstands der sozialnationalen Republikanischen Volkspartei (CHP) sowie der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) hatte die AKP keine Chance, die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen. Ihr Ziel war deshalb, das Paket mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit zu verabschieden, die den Weg zur Volksabstimmung frei macht. Abweichler in den eigenen Reihen verwiesen die AKP von Fall zu Fall auf die Unterstützung von Abgeord-

neten der pro-kurdischen Friedens- und Demokratie-Partei (BDP). Die BDP hatte sich auf einen Boykott der Abstimmung (und später des Referendums) festgelegt, weil die Reform keine Absenkung der landesweiten Zehn-Prozent-Hürde für den Einzug einer Partei ins Parlament vorsah, woran pro-kurdische Parteien seit Jahrzehnten scheitern. Im Ergebnis wurden alle Artikel verabschiedet, bis auf jenen, der Parteiverbote stark erschweren sollte. Die CHP rief umgehend das Verfassungsgericht an, monierte Formfehler und trug vor, die Verfassungs-

änderung verletze das Demokratieprinzip, insbesondere hinsichtlich der Gewaltenteilung. Das Gericht wies am 7. Juli 2010 fast alle Einsprüche zurück. Es hob jedoch Details der Regelungen zur Wahl der Verfassungsrichter und der Mitglieder des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte durch die Richterschaft auf.

Alle übrigen Modifikationen wurden am 12. September als Paket zur Volksabstimmung gestellt. In ihrer Nein-Kampagne konzentrierte sich die CHP auf den Vorwurf, die neuen Regelungen liefen auf eine Politisierung der Justiz durch die Regierung und die jeweils stärkste Partei im Parlament hinaus. Erdoğan dagegen präsentierte die Verfassungsänderung als Schritt zur »Entmilitarisierung« der Justiz und als Mittel dazu, eine hohe Richterschaft in die Schranken zu weisen, die aufgrund ideologischer Präferenzen die Rechte des Parlaments beschneide und zunehmend politische Urteile fälle.

Der Kampf um das Justizsystem

Die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition konzentrierte sich auf den Umbau des Verfassungsgerichts (VG) und die Neustrukturierung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte (HRRS). Beide Institutionen liegen ihrerseits seit langem in heftigem Streit mit der Regierung.

Das *Verfassungsgericht* hat der AKP-Regierung von Beginn an das Regieren schwergemacht. Von der CHP in dieser und der vorangehenden Legislaturperiode in 157 Fällen angerufen, hob das VG eine Reihe von Gesetzen auf wie das Genehmigungsverfahren für Atomkraftwerke, eine Verwaltungsreform zur Dezentralisierung, die Neuordnung der Wählerregister und ein Abkommen mit Syrien zur Minenbeseitigung an den Staatsgrenzen.

Der offene Machtkampf begann am 1. Mai 2007, als das VG die Wahl des damaligen AKP-Außenministers Abdullah Gül zum Staatspräsidenten durch das Parlament annullierte. Das Urteil erfolgte in eklatantem Widerspruch zum Wortlaut der Ver-

fassung und wurde nur vier Tage nach einem Memorandum des Militärs verkündet, das sich ebenfalls gegen GÜls Wahl gewandt hatte. Gül wurde deshalb erst im August 2007 nach vorgezogenen Neuwahlen gewählt. Als das Gericht am 22. Februar 2008 eine Verfassungsänderung für ungültig erklärte, die mit weit mehr als der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet worden war, erreichte der Konflikt einen neuen Höhepunkt. Bei Verfassungsänderungen darf das Gericht nur prüfen, ob die Novellierung den Parlamentsstatuten gemäß korrekt zustande gekommen ist. Dem VG steht keine inhaltliche Kontrolle von Verfassungsreformen zu. Trotzdem hoben die Richter eine neu in die Verfassung aufgenommene Antidiskriminierungsregelung auf, die auf die Freigabe des Kopftuchs für Universitätsstudentinnen zielte, und beriefen sich dabei auf das Laizismusgebot der Verfassung. Vier Monate später, am 30. Juli 2008, entging die Regierungspartei nur knapp einem Parteiverbot. Das VG deklarierte die AKP jedoch als »Zentrum antilaizistischer Bestrebungen« und entzog ihr 50 Prozent der staatlichen Parteifinanzierung. Der Generalsekretär des Europarats, der für Erweiterung zuständige Kommissar der Europäischen Union und auch die Bundesregierung kritisierten die Eröffnung des Parteiverbotsverfahrens. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, eine Einrichtung des Europarats, veröffentlichte eine Stellungnahme zum Verbotsantrag, in der sie deutlich machte, dass ausschließlich die Anwendung oder das Gutheißen von Gewalt einen legitimen Grund für ein Parteiverbotsverfahren darstellen könne.

Der *Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte* ist der Öffentlichkeit durch das spektakuläre Entfernen von Richtern aus dem Dienst bekannt geworden, die Strafanzeige gegen die Führer des Staatsstreichs von 1980 sowie gegen andere hohe Generäle gestellt oder Ermittlungen gegen sie beantragt hatten. Dem Rat wird außerdem vorgeworfen, in einer Reihe von Fällen durch die Versetzung von Staatsanwälten und Richtern Er-

mittlungen und Prozesse in den sogenannten Ergenekon-Verfahren zu behindern, in denen politische Morde und Verschwörungen zum Sturz der Regierung verhandelt werden.

Für die Regierung waren deshalb das Verfassungsgericht und der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte zentrale Stützen der »Vormundschaft« der alten kemalistischen Staatselite einschließlich des Militärs über das Parlament und damit über den Volkswillen. Die Opposition dagegen sah in der Verfassungsänderung den Versuch, die letzten Bastionen zu schleifen, die die Türkei vor der endgültigen Machtübernahme »islamisch-konservativer« Kreise schützen.

Verfassungsgericht und Hoher Rat der Richter und Staatsanwälte nach den neuen Verfassungsregelungen

In der alten Fassung bestand das *Verfassungsgericht* (VG) aus 11 Voll- und 4 Ersatzmitgliedern. Die Richter des Kassationsgerichtshofs wählten aus ihrer Mitte für jeden der zwei von ihnen zu besetzenden Richterposten im VG drei Kandidaten, von denen der Staatspräsident jeweils einen ernannte. Dieselbe Regelung kam für die zwei Richter zur Anwendung, die der Staatsrat (das höchste Verwaltungsgericht) in das VG wählte, und sie galt auch für den jeweils einen Richter, den der Militärische Kassationsgerichtshof, der Militärische Verwaltungsgerichtshof, der Rechnungshof und der Hochschulrat über den Staatspräsidenten in das VG entsandten. Der Staatspräsident ernannte auf diese Weise 8 der 11 Richter insofern indirekt, als er in seiner Wahl auf die von den jeweiligen Institutionen gekürten Kandidaten beschränkt war. 3 Vollmitglieder des Verfassungsgerichts bestimmte der Staatspräsident direkt.

In der *neuen Fassung* besteht das VG aus 17 Mitgliedern. Die oben genannten hohen Gerichte und der Hochschulrat entsenden ihre Kandidaten in genau derselben Weise wie nach der alten Regelung. Wie zuvor beruft der Staatspräsident aus der Reihe dieser Kandidaten acht Richter indirekt,

jetzt 8 von 17, vier ernannt er direkt, und drei wählt das Parlament in geheimer Abstimmung. Zwei dieser drei Richter sind vom Rechnungshof als Kandidaten bestimmt worden, der dritte ist einer der von den Rechtsanwaltskammern vorgeschlagenen Kandidaten.

Durch die Einbeziehung des Parlaments stärkt die neue Regelung die demokratische Legitimation des VG. Sie schwächt den Einfluss des Staatspräsidenten, der früher mehr als ein Viertel der Richter direkt bestimmte. Kernpunkt jedoch ist die relative Schwächung des Einflusses der höchsten Richterschaft des Kassationsgerichtshofs und des Staatsrats, die bislang mehr als die Hälfte (7 von 11) der Verfassungsrichter stellen konnte und heute 7 von 17 der Richter aus ihren Reihen in das Gericht entsenden kann. Jedoch genießt die höchste Richterschaft der Türkei selbst mit dieser Regelung in Europa noch immer eine absolute Vorrangstellung. In allen westlichen Demokratien hat das Parlament einen maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung der Verfassungsgerichte. In Deutschland wählt der Bundestag die Hälfte der Kandidaten indirekt und der Bundesrat die andere Hälfte direkt. Bei ihrer Wahl sind beide Kammern nicht auf Kandidaten beschränkt, die das VG nominiert hat. Auch in Polen und Ungarn besetzen die Parlamente alle Posten des VG, und in Österreich, Spanien und Portugal spielt das Parlament eine entscheidende Rolle bei der Berufung seiner Richterschaft. Mehr noch, vor dem Staatsstreich von 1980 hatten auch in der Türkei die damals zwei Kammern des Parlaments zusammen 5 von 15 Richtern gewählt.

Rein institutionell betrachtet, kann deshalb von einer Übernahme des VG durch die Regierung und das Parlament infolge der neuen Regelung nicht die Rede sein. Ganz im Gegenteil! Wenn die in Ländern der Europäischen Union geltenden Bestimmungen zur Wahl und Ernennung der Verfassungsrichter zur Orientierung herangezogen werden, müsste die Rolle des Parlaments noch weiter gestärkt werden. Gleichzeitig jedoch müsste ausgeschlossen

werden, dass das Parlament, so wie das jetzt der Fall ist, die Richter, die es ernennt, im letzten Wahlgang mit nur einfacher Mehrheit bestimmen kann. Auch müsste der Einfluss des Staatspräsidenten noch weiter zurückgedrängt werden.

Der *Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte* (HRRS) bestand vor der Verfassungsänderung aus 7 Voll- und 5 Ersatzmitgliedern. Der Justizminister war Vorsitzender des Rates und sein Staatssekretär natürliches Mitglied. Die übrigen 5 Vollmitglieder des Rats wurden aus der Richterschaft des Kassationsgerichtshofs (3) und des Staatsrats (2) gewählt, wobei die Gerichte erneut für jeden zu besetzenden Posten drei Kandidaten nominierten, von denen der Staatspräsident jeweils einen ernannte. Die Verwaltung des Rates wurde vom Justizministerium erledigt, und Ermittlungen gegen die Richterschaft wurden von Inspektoren des Justizministeriums durchgeführt.

Auch nach der Verfassungsänderung ist der Justizminister Vorsitzender des Rates, er nimmt jedoch nicht an den Sitzungen der neu eingerichteten drei Kammern teil. Der Rat besteht jetzt aus 22 Voll- und 12 Ersatzmitgliedern. Fünf Vollmitglieder kommen nach wie vor aus den Reihen der Richterschaft des Kassationsgerichtshofs (3) und des Staatsrats (2). Sie werden jetzt jedoch *direkt* und ohne Auswahlrecht des Staatspräsidenten von ihren Kollegen in den Rat entsandt. Vier Mitglieder bestimmt der Staatspräsident direkt, ein Mitglied ernennt die Juristische Akademie, ebenfalls direkt, sieben Mitglieder wählen die Richter und Staatsanwälte erster Klasse der Allgemeinjustiz und drei Mitglieder die Richter und Staatsanwälte der Verwaltungsjustiz aus ihren Reihen direkt in den Rat. Der Rat verfügt zukünftig über ein eigenes Sekretariat. Ermittlungen gegen die Richterschaft werden von seinen eigenen Inspektoren durchgeführt, die dafür allerdings die Erlaubnis des Justizministers benötigen.

Kern der Neufassung ist die Ausweitung des Kandidatenkreises und des Stimmrechts von der Richterschaft des Kassationsgerichtshofs und des Staatsrats auf die

»Richter erster Klasse«, all jene Richter die sich durch entsprechende Noten, eine bestimmte Dienstzeit und positive Beurteilungen ausgezeichnet haben. Die Reform bricht damit das Monopol der Richter des Kassationsgerichtshof und des Staatsrats über den HRRS. Im Gegensatz zu europäischen Ländern wie Italien, Spanien, Polen, Portugal und Schweden gewährt auch die neue Regelung weder der Regierung noch dem Parlament ein Mitspracherecht bei der Besetzung des HRRS. Genau dies jedoch war der Fall in der türkischen Verfassung von 1961, der zufolge ein Drittel der Mitglieder des Rats vom Parlament und ein weiteres Drittel von der Richterschaft »Erster Klasse« berufen wurden. Im Hinblick auf das institutionelle Arrangement sind deshalb auch die Klagen der Opposition, die Regierung mache sich die Richterschaft untertan und unterhöhle die Unabhängigkeit der Justiz, kaum nachvollziehbar. Das hat in seinem jüngsten Urteil selbst das VG festgestellt, das von der CHP gegen die Änderungen angerufen worden war. Unbefriedigend bleibt im Gegenteil, dass das Parlament bei der Besetzung dieses Rats gar keinen Einfluss hat und der Rat damit nur über eine eingeschränkte demokratische Legitimation verfügt.

Zustimmung von Seiten der EU

Noch vor dem Referendum ließ der EU-Kommissar für Erweiterung, Stefan Füle, durch seine Sprecherin mitteilen, das Paket sei »ein Schritt in die richtige Richtung« und erledige einige der Reformforderungen, die in Fortschrittsberichten der EU seit langem angemahnt worden seien. Die Sprecherin verwies besonders auf die Einführung des Ombudsmanns und die Beschränkung der Zuständigkeit von Militärgerichten. Die gleichzeitig gemachte Anmerkung, man hätte sich eine breitere politische und gesellschaftliche Beteiligung bei der Vorbereitung der Vorlage gewünscht, muss angesichts der kategorischen Verweigerungshaltung der beiden Hauptoppositionsparteien in zumindest gleichem

Maße als Kritik an der Opposition wie als Kritik an der Regierung gelesen werden. Die spanische Ratspräsidentschaft gab am 11. Mai ihrer »vollen Unterstützung« des Vorhabens Ausdruck.

Tatsächlich rücken die Verfassungsänderungen die Rechtsverhältnisse in der Türkei ein ganzes Stück näher an europäische Standards. Sie machen den Weg frei für die gerichtliche Überprüfung von Disziplinarstrafen für Angehörige des öffentlichen Dienstes und erlauben Rechtsmittel gegen einen Teil der Entscheidungen des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte sowie des Hohen Militärgerichts. Sie ermöglichen erstmals Strafverfahren gegen die Kommandeure der drei Waffengattungen und der Gendarmerie sowie gegen den Chef des Generalstabs für Verfehlungen im Rahmen ihres Dienstes. Aufgehoben wurde der Übergangartikel der Verfassung, der die Eröffnung von Strafverfahren gegen Akteure des Staatsstreichs von 1980 und gegen die Mitglieder der von ihr eingesetzten Regierungen verbot. In allen diesen Bereichen sorgen die neuen Bestimmungen für mehr Rechtsstaatlichkeit.

In manchen Feldern hätten die Reformen jedoch noch ein Stück weiter gehen sollen. Liberale Juristen in der Türkei fordern seit langem die Aufhebung der verfassungsrechtlichen Verankerung der Militärgerichtsbarkeit und die Abschaffung des Militärkassations- und des Militärverwaltungsgerichtshofs, die der Herausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung im Wege stehen. Auch die Anbindung des Ombudsmanns an das Parlamentspräsidium und die Möglichkeit, ihn im letzten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zu wählen, fordern Kritik heraus. In der Zusammenschau jedoch schafft die Verfassungsänderung mehr Rechtssicherheit und stärkt so den Bürger gegenüber dem Staat.

Politische Parteien und Bewegungen nach dem Referendum

Die 58 Prozent Zustimmung sind für Erdoğan und seine AKP ein großer Erfolg.

Die Abstimmung erfolgte in einer stark polarisierten Atmosphäre mit einer Wahlbeteiligung von 75 Prozent. Umfragen zeigen, dass sich nur 12 Prozent der Wähler bei ihrem Votum von den Details der Verfassungsartikel leiten ließen. Die überwiegende Mehrheit stimmte für oder gegen die Regierung und ihre Politik. Tatsächlich liegt die AKP in der Wählergunst heute erneut bei 46 bis 47 Prozent. In dieser Höhe hatte die Partei im Juli 2007 nach damals fünfjähriger Regierungszeit die Parlamentswahlen gewonnen. Bei den Kommunalwahlen im März 2009 war sie jedoch auf 40 Prozent zurückgefallen. Den Erfolg von 2007 fuhr die AKP ein, nachdem das Militär und das Verfassungsgericht die Wahl Abdullah Güls zum Staatspräsidenten verhindert hatten. Es entsteht der Eindruck, dass die AKP immer dann punkten kann, wenn der kemalistische Block aus Militär, Bürokratie und Teilen der Justiz die regelkonformen Abläufe des parlamentarischen Systems oder die Ausweitung politischer Partizipation zu sabotieren versucht. Erdoğan ist sich dieses Mechanismus bewusst und dürfte mit dem Versprechen einer vollkommen neuen, »demokratischen« Verfassung in den Wahlkampf zu den Parlamentswahlen ziehen, die er selbst für den Juni 2011 angekündigt hat. Das Referendum hat so nicht nur die augenblickliche Position der AKP gestärkt, sondern ihr auch für die nächste Zukunft einen Trumpf in die Hand gegeben.

Die CHP hatte sich nach mageren 20 Prozent bei den Parlamentswahlen 2007 bei den Kommunalwahlen 2009 auf 28 Prozent gesteigert, war danach jedoch wieder eingebrochen. Der Wechsel im Parteivorsitz von Deniz Baykal zu Kemal Kılıçdaroğlu brachte die Partei bei Umfragen im Juni auf fast 30 Prozent, und in jenen Wochen rechneten viele mit einem knappen Ausgang des Referendums. Doch starker Gegenwind im Parteivorstand führte dazu, dass der neue Parteiführer in den Wochen vor der Volksabstimmung keinen einzigen seiner politischen Vorstöße durchhalten konnte. Auch dass Kılıçdaroğlu im Vorlauf zum

Referendum in insgesamt 104 Reden nicht einmal das Wort »Kurden« in den Mund genommen haben soll, führte nach Meinung von Kommentatoren dazu, dass die Unterstützung der CHP beim Referendum auf die Stammwählerschaft einschließlich der Aleviten und auf marginale linke Gruppen beschränkt blieb.

Am stärksten verloren hat die rechts-extreme MHP, die die Öffnungspolitik der AKP den Kurden gegenüber in den Mittelpunkt ihrer Kampagne gestellt hatte. Fast 50 Prozent ihrer Wähler sind dem »Nein« ihrer Partei nicht gefolgt. In der türkischen Bevölkerung nimmt der nationalistische Widerstand gegen Zugeständnisse an die Kurden ab, was Erdoğan in dieser Frage neue Bewegungsfreiheit gibt.

Der prokurdischen BDP ist es mit ihrem Boykottaufruf gelungen, in all den zehn Provinzen, in denen sie aus den Kommunalwahlen von 2009 als stärkste Partei hervorgegangen war, die Wahlbeteiligung kräftig zu drücken. In den Provinzen Hakkari und Şırnak an der Grenze zum Irak nahmen nur 9 bzw. 22,5 Prozent an der Abstimmung teil. Ein Vergleich mit der Zahl der Stimmen, die ihre Vorläuferpartei DTP bei der letzten Wahl erhielt, zeigt, dass BDP und PKK mit dem Boykottaufruf auch viele potentielle Wähler eingeschüchtert haben. Doch in den restlichen acht Provinzen wurden auch die Grenzen des Einflusses der BDP auf die kurdische Bevölkerung offenkundig. Denn in Diyarbakir, Batman, Van, Mardin, Muş, Siirt, Ağrı und Iğdır gab im Durchschnitt circa die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Auch lag die Zahl der Ja-Stimmen in all diesen Provinzen über der Zahl der Stimmen, die die AKP in den Kommunalwahlen gewonnen hatte. Der Boykott der BDP hat so zwar gezeigt, dass die Partei über ein großes und stabiles Wählerpotential verfügt und eine Lösung des Kurdenproblems nur unter ihrer Einbeziehung möglich ist. Es wurde jedoch auch deutlich, dass ihr Einfluss unter den Kurden im vergangenen Jahr eher leicht zurückgegangen ist.

Mehr Demokratie oder ein Erstarken der religiös-konservativen Kräfte?

»Ein geteiltes Land« überschrieben sowohl türkische als auch internationale Zeitungen ihre Berichte über den Ausgang der Volksabstimmung. Sie wollten damit andeuten, dass das Referendum sowohl den Graben zwischen Türken und Kurden als auch den zwischen der eher religiös-konservativen Mehrheit und der eher national-säkularen Minderheit vertieft habe. Tatsächlich unternahmen in den Tagen und Wochen nach dem Referendum alle politisch-kulturellen Lager, die sich im Referendum gegenübergestellt hatten, Vorstöße, die das politische Klima zunächst weiter anheizten: Im religiös-konservativen Teil der Bevölkerung wurde der Ausgang des Referendums als ein Beleg für die eigene Stärke und als Schwächung der alten Elite verstanden. Aus dieser Stimmung heraus veröffentlichte der zentrale Hochschulrat (YÖK) einen Erlass, mit dem Studentinnen an den Universitäten faktisch freigestellt wurde, das Kopftuch zu tragen. Kurz darauf tauchte das Tuch auch in einigen, meist privaten, achtjährigen Primarschulen auf. Zwar beteuerte die Regierung, sie habe keine Pläne, das Kopftuch an Primar- und Sekundarschulen zu erlauben, und verurteilte die Aktionen als Provokationen. Doch konnte sie damit nicht verhindern, dass eine neue Runde der Diskussion darüber einsetzte, ob die Türkei in eine schleichende Re-Islamisierung schlittert oder nicht. Die BDP unterstützte zum Schuljahresanfang einen mehrtägigen Unterrichtsboykott, um ihrer Forderung, Kurdisch als Unterrichtssprache zuzulassen, Nachdruck zu verleihen. Mit derselben Strategie drohten zwei Wochen nach dem Referendum mehrere alevitische Vereine der Regierung und kündigten an, ihre Kinder nicht mehr in den sunnitisch geprägten obligatorischen Religionsunterricht zu schicken. Alle diese Vorstöße richteten sich auf das Schulsystem, und immer geht es um die ideologisch-kulturelle Formung des Nachwuchses. Sie sind Ausdruck der langen und kompromisslos geführten Auseinandersetzung darüber,

wie die Nation der Republik Türkei beschaffen ist oder beschaffen sein sollte. Die dem kemalistischen Nationenbau zugrunde liegende Ideologie eines einheitlich türkischen, sunnitisch-muslimischen, aber in seiner Lebensform laizistischen Staatsvolks wird von all diesen Akteuren in Frage gestellt, aber die Bestrebungen der einzelnen Gruppen schließen sich dann gegenseitig aus, wenn aufs Neue kulturelle Einheitlichkeit das Ziel sein soll.

Doch diesem im Grunde seit langem bekannten Bild von einer zutiefst gespaltenen Gesellschaft, das durch die Ereignisse vor, während und nach dem Referendum mit noch kräftigeren Farben gemalt worden zu sein scheint, stehen viele positive Entwicklungen gegenüber, die ebenfalls direkt Folge des Ausgangs des jüngsten Referendums sind.

Zunächst zur *Kurdenfrage*: Zwar hat die BDP die Abstimmung in den mehrheitlich kurdisch besiedelten Provinzen ziemlich erfolgreich boykottiert. Doch haben 90 Prozent derjenigen, die dort zur Urne gegangen sind, für die Annahme des Pakets votiert. Eine ganze Reihe kurdischer NGOs und kurdischer Intellektueller hat den Boykottaufruf der BDP missbilligt und betont, dass auch die Kurden ein Interesse an der Demokratisierung der Türkei haben müssen, das über die Verfolgung kurdisch nationaler Ziele hinausgeht. Der Aufruf der BDP, der mit Drohungen gegen »Abweichler und Verräter« einherging, wurde erstmals zusammen mit der Strategie der PKK kritisiert, durch Anschläge und Propaganda Reforminitiativen der Regierung zu unterlaufen, um die eigene Hegemonie über die kurdische Nationalbewegung zu erhalten. Rechtsanwaltskammern, Handelskammern, Menschenrechtsvereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen der Region haben vor und nach dem Referendum an die PKK und den türkischen Staat appelliert, die Waffen schweigen zu lassen. Erstmals seit Jahrzehnten kann deshalb von einem wachsenden politischen Einfluss ziviler Akteure in der Kurdenfrage gesprochen werden, und diese zivilen Akteure

sehen eine Bewältigung des Konflikts innerhalb einer demokratischen und dezentralisierten Türkei vor. Auf türkischer Seite treffen die zentralen kurdischen Forderungen nach Unterricht in der Muttersprache, nach Zweisprachigkeit in der Region und nach einem spürbaren Abbau der Überzentralisierung mittlerweile mehr und mehr auf Verständnis. Die Forderung, den inhaftierten PKK-Führer Abdullah Öcalan in Gespräche zur Lösung der Kurdenfrage einzubeziehen, die noch vor kurzem als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung hart sanktioniert worden ist, wird heute von einer zunehmenden Zahl türkischer Intellektueller vorgetragen.

Im Westen des Landes, wo der größte Teil der türkischen Linken aus einer Art Fundamentalopposition gegen die AKP heraus beim Referendum mit Nein gestimmt hat, waren Mitglieder der Linken nach der Abstimmung unter den ersten, die Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen des Staatsstreichs von 1980 stellten. Was für einen Großteil der Kurden gilt, gilt auch für einen Teil der Linken: Unter der Hand begrüßt man die Verfassungsreform, die man aus politischer Gegnerschaft zur AKP heraus bekämpfte.

Selbst in der jahrhundertealten *Abneigung zwischen Sunniten und Aleviten*, die immer wieder auch in Massaker an den Aleviten umgeschlagen ist, kommen jetzt die Dinge in Bewegung. Sunnitische Intellektuelle mit islamistischer Vergangenheit haben zum ersten Mal das Recht der Aleviten auf einen eigenen Religionsunterricht für ihre Kinder anerkannt und die AKP-Regierung für ihre Verschleppungspolitik in dieser Sache scharf kritisiert. Umgekehrt haben sich ebenfalls zum ersten Mal in der Geschichte der Republik alevitische Wortführer für das Recht sunnitischer Studentinnen ausgesprochen, die Universität mit Kopftuch zu besuchen.

Eine neue politische Normalität

In seiner Kampagne zum Referendum hatte Erdoğan stark auf die Frage abgehoben, wer

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2010
Alle Rechte vorbehalten

Das Aktuell gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

ISSN 1611-6364

in der Türkei das Recht habe, die Verfassung zu schreiben, und die möglichen Antworten auf »das Volk« oder »die Staatselite« verkürzt. Trotz ihres Propagandacharakters ist diese Frage in der Türkei nicht ausschließlich rhetorisch. Denn alle bisherigen Verfassungen des Landes sind nach Kriegen oder Staatsstreichern unter der Aufsicht von Generälen ausgearbeitet oder grundlegend reformiert worden. Erdoğans Agitation traf deshalb einen wunden Punkt, und sie kam zu einem Zeitpunkt, als die Stellung der alten Eliten ohnehin geschwächt war. Die Unfähigkeit der Generäle, die Kurdenfrage mit militärischen Mitteln zu lösen, die für große Teile der Bevölkerung nicht nachvollziehbaren Urteile des Verfassungsgerichts, die relative Schwächung der alten Wirtschaftselite und das Unvermögen der CHP, die allgemein als die politische Repräsentantin der Generäle, der hohen Richterschaft und der alten Wirtschaftselite betrachtet wird, zukunftsweisende politische Konzepte zu entwickeln, haben das Vertrauen in die herkömmliche Politik des kemalistischen Blocks stark erschüttert. Innerhalb weniger Monate – und dieser Prozess fand mit dem Ausgang des Referendums einen vorläufigen Höhepunkt – hat sich deshalb das Verständnis von politischer Normalität verschoben. Bis vor kurzem galt es in der öffentlichen Diskussion nämlich fast als normal, dass Staatsanwälte, die Ermittlungen gegen Generäle einleiten, aus dem Dienst entfernt werden, dass Putschisten nicht belangt werden können, dass der Krieg gegen die PKK auch nach 28 Jahren im gleichen Stile weitergeht, dass Kurden weder ihre Muttersprache erlernen noch in ihrer Muttersprache lernen können, dass junge Frauen mit Kopftuch nicht studieren können, dass alevitische Kinder den sunnitisch-geprägten Religionsunterricht besuchen müssen und dass alle jungen Männer ohne jeden Einwand zum Militärdienst eilen. Mehr noch, es galt weitgehend als normal, dass sich all die Bürger, die von dieser Normalität negativ betroffen waren, nicht nur fügten, sondern auch eifersüchtig darauf achteten, dass es

den jeweils anderen nicht besser ging. Türken opponierten gegen Forderungen der Kurden, Sunniten gegen Forderungen der Aleviten, und Aleviten gegen Forderungen der Sunniten. Diese alte Normalität wird heute zunehmend in Frage gestellt und mit ihr die gewohnte Ausgrenzung der jeweils oppositionellen Gruppen, die immer unter Anleitung und Billigung der alten bürokratischen Elite erfolgte. In ihrer Gesamtheit verweisen diese Tendenzen auf eine neue Legitimation für zivile Akteure und für zivile Politik. Das macht einen neuen Stil von Politik notwendig, in dem Begriffe wie Verfassungsstaatsbürgerschaft, Pluralität, Gleichheit vor dem Gesetz, Ausgleich und Kompromiss eine zentrale Rolle spielen.

Konkret allerdings geht die Verlagerung der politischen Gestaltungskraft von der bürokratischen Elite zum Parlament und damit zum »Volkswillen« mit einer Stärkung konservativer Strömungen einher. Ohne deren Einbeziehung jedoch sind zivile Politik und weitere Demokratisierung in der Türkei nicht zu haben. Die europäische und die deutsche Politik sollten deshalb die Demokratisierungspotentiale dieser Gewichtsverlagerung erkennen. Sie sollten jedoch gleichzeitig den in der Türkei heute von allen Seiten geführten Diskurs über »Demokratie«, »Pluralität« und »kulturelle Rechte« aufgreifen und auf die Durchsetzung dieser Werte gerade für alle jene Gruppen bestehen, die von einer zunehmend selbstbewussten konservativen Mehrheit der Bevölkerung leicht an den Rand gedrängt werden können.